Erweiterte Anwendungsmöglichkeiten für Recyclingbaustoffe

Österreich veröffentlichte die Novelle zur Recycling-Baustoffverordnung. Recyclingbaustoffe können nun ohne Einschränkung auch in sensiblen Bereichen eingesetzt werden.

„Recyclingbaustoffe sind nunmehr in weiten Bereichen den Primärbaustoffen gleichgestellt und bieten damit eine kostengünstige Alternative", freut sich Martin Car, Geschäftsführer des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes (BRV) über das Erreichte. Die Novelle ermöglicht nunmehr die Verwertung von Recyclingbaustoffen und erweitert hier die Anwendungsgebiete: vom Einsatz im Grundwasser bis hin zum Deponiebau. Ohne Zustimmung der Wasserrechtsbehörde können Recyclingbaustoffen sogar in Trinkwasserschongebieten oder im Grundwasser-Schwankungsbereich eingesetzt werden.

Vereinfachte Schadstofferkundung

Für Bauherren vereinfacht die Novelle die Schadstofferkundung: War bei praktisch jedem Bauwerk eine Schad-/Störstofferkundung durch einen Spezialisten – der rückbaukundigen Person – erforderlich, so sind nunmehr alle Einfamilienbauten sowie Linienbauten wie Straßen, Zufahrtswege, Abwasserkanäle und Verkehrsflächen von dieser Regelung befreit; erst (Hoch-)Bauten ab einem Baurestmassenanfall von über 750 Tonnen unterliegen der Schad-/Störstofferkundung.

Darüber hinaus können Hausbauer mineralische Baurestmassen wieder vor Ort als Baustoff einsetzen. „Damit hat man praktisch die langjährig gut eingespielte Baurestmassen-Trennverordnung wieder eingeführt: Bei jeder Abbruchbaustelle sind wieder Asphalt, mineralische Baurestmassen, Holz, Kunststoffe, Metalle voneinander zu trennen – und dies ohne Mengenschwelle, das heißt schon bei jedem Badezimmerumbau, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist. Erreicht werden soll damit, dass das Abbruchmaterial möglichst sortenrein zum Recyclingbetrieb gelangt", erläutert Car.

Keine chemische Analyse unter 750 Tonnen

Bei Abbruchmaterialmengen von weniger als 750 Tonnen sind chemischen Analysen nicht länger erforderlich – es kann alternativ die Schadstofffreiheit festgestellt werden. Sollten die Baurestmassen bautechnisch als Baustoff eingesetzt werden, müssen die bautechnischen Prüfungen zur Erlangung der Leistungserklärung erfolgen: Bautechnisch muss durch eine Prüfanstalt bestätigt werden, dass das Material entspricht. Dann darf es gleich vor Ort eingesetzt werden.

In der Praxis wird sich dies lediglich bei größeren Mengen rentieren und damit die Regelung als solches eher selten zur Anwendung kommen, so der BRV. Dennoch würden sich für den privaten Hausbauer Vorteile ergeben: Ohne Schadstofferkundung und ohne weitergehender Dokumentation können nun Abbruchmaterialien sogar von einem Zweifamilienhaus an einen Recyclingbetrieb geliefert werden.

Grenzwerte praxisgerechter gestaltet

Auch die Grenzwerte wurden praxisgerechter gestaltet: Mehr Recyclingbaustoffe dürfen der besten Umweltqualität U-A zugeordnet werden, und eine Besserstellung für den zweitbesten Bereich U-B ist ebenfalls erreicht worden. Anders als Primärbaustoffe müssen Recyclingbaustoffe bei stationären Aufbereitungsanlagen vor dem Verkauf aber wochenlang gelagert werden.

Bei der „Kleinmengenregelung" sieht der BRV noch Aufklärungsbedarf. Martin Car: „Der Novellentext verleitet bei Klein- und Mittelbaustellen dazu, Abbruchmassen ungeprüft zu vergraben – zum Schaden des Grundbesitzers". Sollte eine notwendige bautechnische Untersuchung für dieses Material fehlen, ist jede Tonne mit einem Beitrag von 9,20 Euro (Altlastenbeitrag) an das Finanzamt abzuführen. Dies kann bei einem Einfamilienhausbau, bei dem beispielsweise 400 Tonnen Baurestmassen als Tragschicht für den Zufahrtsweg verwendet werden, rund 4.000 Euro Zusatzkosten bedeuten." Eine einfache bautechnische Analyse würde hingegen nicht einmal ein Viertel kosten und Rechtssicherheit bringen.

Foto: O. Kürth

Was die Politik nicht nachvollzieht

Die Verbände bvse, BDSV und VDM reagieren enttäuscht auf den 2. Monitoringbericht der Bundesregierung zur Entwicklung der gewerblichen Sammlung.

So scheint nach wie vor die Politik im Bund und den Ländern nicht nachvollziehen zu können, dass die Regelungen der Paragrafen 17 und 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz die privaten Recyclingunternehmen bei der Sammlung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten massiv zugunsten kommunaler Unternehmen behindern. Kritisiert wird in einer gemeinsamen Stellungnahme, dass sich der Monitoringbericht auf die Datenbasis einer Studie stützt, die nach Aussage der Autoren für die bevölkerungsreichen Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Bayern „nicht in der Detailtiefe auswertbar waren". Davon abgesehen sei es unzulässig, von den bloßen Zahlen der bestandskräftigen Verbote für gewerbliche Sammlungen auf die tatsächliche Dimension der Verdrängung privater Recyclingunternehmen durch Kommunalbetriebe zu schließen.

Bestandsschutz wird ausgehöhlt

Der 2. Monitoringbericht blendet nach Ansicht von bvse, BDSV und VDM aus, „dass durch die hohen Hürden, die das Kreislaufwirtschaftsgesetz für die gewerblichen Sammler bei der Anzeige der Sammlungen errichtet hat, viele privatwirtschaftliche Sammlungsaktivitäten von Vorneherein zunichte gemacht worden sind". Nur ganz wenige private Unternehmen, deren Unternehmenszweck die Sammlung von Wertstoffen aus privaten Haushalten ist, hätten die finanziellen und administrativen Mittel, die Abwehr unberechtigter Verbote der Behörden bis zum Bundesverwaltungsgericht zu tragen. Viele gewerbliche Sammler hätten auf dem „langen Hindernisparcours" schlicht aufgegeben und seien für immer vom Markt verschwunden. In die Lücke seien Kommunalbetriebe gesprungen, die sich um Rentabilität nicht sorgen müssten. Der Hausmüllgebührenzahler hätte im Zweifel immer für entstandene Verluste aufzukommen. Die Verbände weisen zudem darauf hin, dass in den Bundesländern vielfach zwar keine Untersagungen ausgesprochen, die Sammlungen aber nur befristet oder mit Auflagen erlaubt wurden. Mit dieser Verfahrensweise versuchten die Behörden, den Bestandsschutz von Sammlungen auszuhöhlen.

Befürchtet wird, dass diese „Negativentwicklung" durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2016 (Az. 7 C 4.15) noch zusätzlichen Auftrieb erhält. Es sei eine eindeutig irrige und europarechtswidrige Ansicht, dass der Anteil privater Wertstoffsammlungen maximal 15 Prozent betragen darf und die restlichen 85 Prozent für kommunale Sammlungsaktivitäten reserviert sind. Kommunale Sammlungen müssten sich selbstverständlich dem Leistungsvergleich mit privatwirtschaftlichen Sammlungen stellen. Aber es sei neue Rechtsunsicherheit geschürt worden, die viele gewerbliche Sammlungsaktivitäten zunichtemachen werde. Hier sollte sich der Gesetzgeber klar dazu positionieren, privatwirtschaftliches Engagement zu fördern, „anstatt Kommunalstrukturen mit einem Schutzzaun zu umgeben". So hat in einem anderen Urteil vom 30. Juni 2016 (Az. 7 C 5.15) das Bundesverwaltungsgericht herausgestellt: Gewerbliche Sammlungen sind ein bedeutungsvoller Beitrag zur Ressourceneffizienz, die innerhalb des Kanons der umweltverbessernden Maßnahmen besondere Priorität genießen.

Die vorgegebenen Neutralitätsanforderungen an die zuständigen Behörden seien dennoch in vielen Bundeländern faktisch nicht gegeben. Die Verbände begrüßen es jedoch, dass im Monitoringbericht die Bundesländer aufgefordert werden, entsprechende Neuregelungen vorzunehmen. Denn die Kommunen versuchten mit dem Mittel des Ordnungsrechts, gewerbliche Sammler zugunsten von kommunalen Sammelaktivitäten zurückzudrängen. Positiv werten die Verbände auch, „dass der Bericht hervorhebt, dass im Vergleich der privaten Sammlungen und der Sammlungen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen die Quantität der Verwertung im Ergebnis steigern, da die Menge der von ihnen sortenrein erfassten Abfälle tendenziell höher ist."

„Renaissance Volkseigener Betriebe nicht zulassen"

BDE-Präsident Peter Kurth hat den Antrag „Kommunen stärken – Kommunalisierung und Rekommunalisierung unterstützen" der Linken-Fraktion im Bundestag scharf kritisiert.

Zu einer Renaissance Volkseigener Betriebe dürfe es nicht kommen. Das Letzte, was das Land bräuchte, seien noch mehr Staatsbetriebe und ein Rekommunalisierungsgesetz. Damit würde ein Einfallstor für eine ausschweifende Staatswirtschaft geschaffen. Peter Kurth: „Der Antrag hat die Enteignung und Entmündigung der Privatwirtschaft zum Ziel. Die Linke wirbt dafür, Betriebe zurück in die öffentliche Hand zu legen. Damit zeigt die Partei erneut, wessen Geistes Kind sie ist." Die Fraktion stütze ihre Forderung damit, dass durch Privatisierungen zum Beispiel die Qualität der Leistungserbringung sinke und Investitionen ausblieben. Der BDE hält dagegen: Deutschland sei Dank der privaten Entsorgungswirtschaft Recyclingweltmeister, nicht wegen kommunaler Staatsbetriebe. Die erhöhten Quoten im Verpackungsgesetz verbrieften das hohe Leistungsniveau der Mitgliedsunternehmen im Verband.